



---

## Bilanz nach drei Jahren Datenschutz-Grundverordnung

### EU-Kommission hat aus den Schwächen der DSGVO gelernt: Entwurf der KI-Verordnung regelt Gefahren für Grundrechte deutlich konkreter

*Die DSGVO hat in Sachen Grundrechtsschutz eine Vorreiter-Rolle gespielt, viele Staaten sind mittlerweile ihrem Beispiel gefolgt. Ihre Grundsätze sind Bedingungen für eine lebenswerte, digitale Gesellschaft. Doch bisherige Rechtslücken werfen viele Fragen auf - und werden vor allem von mächtigen Datenverarbeitern, wie globalen Konzernen, ausgenutzt.*

"Der **größte Erfolg der Datenschutz-Grundverordnung** ist, dass sie die **Werte** zum Ausdruck bringt, auf die sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für ihren **Weg in die digitale Gesellschaft** geeinigt haben. Ihre Grundsätze, um die Grundrechte auf Datenschutz und Selbstbestimmung auszugestalten, sind **Bedingungen für eine lebenswerte Gesellschaft**", so Alexander Roßnagel, Sprecher des Forschungsverbands "Forum Privatheit" und Professor für Öffentliches Recht an der Universität Kassel.

Denn die DSGVO fordere eine ausreichende **Transparenz der Datenverarbeitung für die betroffenen Personen**, die **Bindung der Datenverarbeitung auf die Zwecke einer legitimen Datenerhebung**, die **Minimierung des Personenbezugs der Daten auf das zur Zweckerreichung Notwendige** und die **Gewährleistung von Datenschutz durch die technisch-organisatorische Gestaltung der Verarbeitungssysteme**. "Damit zeigt die Verordnung einen **dritten Weg** der weltweiten Digitalisierung auf – zwischen der Kontrolle des Alltagslebens in China und der Datenausbeutung des kalifornischen Digitalkapitalismus", konstatiert Roßnagel. Diesen Weg wollten mittlerweile viele Staaten der Welt mitgehen und gäben sich Datenschutzgesetze, die an der Datenschutz-Grundverordnung orientiert sind.

#### *Einheitlich verbindliche Regelungen für den Datenschutz in der gesamten Europäischen Union*

Für den zunehmenden Umgang mit personenbezogenen Daten bietet die Datenschutz-Grundverordnung erstmals einheitliche unmittelbar verbindliche Regelungen für den Datenschutz in der gesamten Europäischen Union. Sie hat damit die **Diskussion über Notwendigkeit und Inhalt des Datenschutzes gefördert** und den **Respekt vor den Grundrechten der betroffenen Personen gestärkt**. Insbesondere mit ihren **am Wettbewerbsrecht orientierten Sanktionsdrohungen**, aber auch mit ihrer **Etablierung unabhängiger, starker Aufsichtsbehörden** hat sie viel Aufmerksamkeit für den Datenschutz bewirkt.

Trotz dieser Stärkung des Datenschutzes waren **die Befürchtungen vor einer unangemessenen Datenschutzbürokratie übertrieben**. Die Praxis hat gezeigt, dass **die Umstellung auf die neue Datenschutzordnung am Ende gar nicht so aufwändig** war, wie ihre Gegner vorausgesagt hatten. Die **Datenschutz-Grundverordnung führt weit überwiegend die Regelungen der in Deutschland geltenden vorherigen Datenschutz-Richtlinie** fort. Wer sich vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung bereits an die Datenschutzregeln gehalten hatte, musste nur wenig in seiner praktischen Arbeit umstellen. **Gesetzgeberische Innovationen der Verordnung wie der Erlass von Verhaltensregeln oder die Zertifizierung von Verarbeitungsvorgängen sind in der Praxis noch kaum angenommen worden. Sie könnten zu weiteren Erleichterungen führen.**

### *Die Intention war gut - doch bisher bleibt Manches hinter den Erwartungen zurück*

Drei Jahre Datenschutzpraxis lassen aber auch Schwachstellen der Datenschutz-Grundverordnung immer deutlicher werden. Sie hat zum einen **nicht zu einer einheitlichen Datenschutzpraxis in der Europäischen Union geführt**: Die **Abstraktheit vieler Regelungen lässt Raum für unterschiedliche Interpretationen** und die vielen **Öffnungsklauseln eröffnen Spielräume für divergierende Gesetze in den Mitgliedstaaten**. Hinsichtlich der Abstimmung der unabhängigen Aufsichtsbehörden hat sie komplizierte Verfahren vorgesehen, die eine einheitliche Zielsetzung und einen Kulturwandel voraussetzen, der (noch) fehlt. Zum anderen hat sie die **notwendige Modernisierung des Datenschutzes angesichts der Herausforderungen von modernsten Informationstechniken wie Big Data, Internet der Dinge oder Künstlicher Intelligenz verfehlt**: Sie enthält überwiegend abstrakte, technik- und risikoneutrale Regelungen, die in der Praxis nur schwer und hochumstritten zu konkretisieren sind. Beispiele hierfür sind etwa die notwendige Abwägung bei datengetriebenen Geschäftsmodellen zwischen berechtigten Interessen des Verantwortlichen und schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person, ohne dass die Verordnung hierfür geeignete Kriterien vorgibt. Ein anderes Beispiel sind die unzähligen Streitverfahren über den Umfang des Auskunftsanspruchs. Die mangelnde Bestimmtheit vieler Regelungen der Verordnung bindet täglich Millionen von Arbeitsstunden und behindert Innovationen und Investitionen.

### *Rechtslücken werden vor allem von mächtigen Datenverarbeitern ausgenutzt*

**In Lücken, die das Recht lässt, dringt immer gesellschaftliche Macht ein. Solche Lücken werden vor allem von globalen Konzernen und anderen mächtigen Datenverarbeitern genutzt**, um ihre Interessen – oft zu Lasten der betroffenen Personen – durchzusetzen. Defizite in der Gesetzgebung nachträglich auszugleichen, verursacht sehr viel Arbeit für die Aufsichtsbehörden. **Fortschritte in der Datenschutzpraxis zeigen sich vor allem dort, wo der Europäische Datenschutzausschuss, die Konferenz der unabhängigen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder oder einzelne Aufsichtsbehörden für Rechtsklarheit gesorgt haben** – aber immer unter dem **Risiko**, dass diejenigen, die damit nicht einverstanden sind, die **Gerichte anrufen. Dies hätte oft durch wenige risikoorientierte Festlegungen des Unionsgesetzgebers vermieden werden können.**

"Die europäische und die deutsche Gesetzgebung sollte für künftige Digitalisierungsprojekte aus den Erfahrungen mit der Datenschutz-Grundverordnung lernen", meint Forum Privatheit-Sprecher Alexander Roßnagel.

Dieser Wunsch scheint zumindest bei der **Europäischen Kommission** angekommen zu sein. In ihrem Entwurf für eine **Verordnung zur Regulierung künstlicher Intelligenz** hat sie die

**strikte Technik- und Risikoneutralität** in der Regulierung aufgegeben und **regelt bereichs- und anwendungsspezifisch, wie Risiken für Grundrechte durch Künstliche Intelligenz abgewehrt werden können.**

*Im Forum Privatheit setzen sich Expertinnen und Experten aus sieben wissenschaftlichen Institutionen interdisziplinär, kritisch und unabhängig mit Fragestellungen zum Schutz der Privatheit auseinander. Das Projekt wird vom Fraunhofer ISI koordiniert. Weitere Partner sind das Fraunhofer SIT, die Universität Duisburg-Essen, das Wissenschaftliche Zentrum für Informationstechnik-Gestaltung (ITeG) der Universität Kassel, die Eberhard Karls Universität Tübingen, die Ludwig-Maximilians-Universität München sowie das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert das Forum Privatheit, um den öffentlichen Diskurs zu den Themen Privatheit und Datenschutz anzuregen.*

**Sprecher „Forum Privatheit“:**

Prof. Dr. Alexander Roßnagel  
Fachgebiet Öffentliches Recht  
Universität Kassel  
[a.roßnagel@uni-kassel.de](mailto:a.roßnagel@uni-kassel.de)  
[Pressefoto Alexander Roßnagel](#)

**Projektkoordination „Forum Privatheit“:**

Dr. Michael Friedewald  
Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI  
Competence Center Neue Technologien  
[michael.friedewald@isi-fraunhofer.de](mailto:michael.friedewald@isi-fraunhofer.de)

**Presse und Kommunikation „Forum Privatheit“:**

Barbara Ferrarese, M.A.  
Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI  
Competence Center Neue Technologien  
+49 (0) 721 / 6809-678  
[barbara.ferrarese@isi.fraunhofer.de](mailto:barbara.ferrarese@isi.fraunhofer.de)

**„Forum Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt“**

<https://www.forum-privatheit.de/>  
[Twitter: @ForumPrivatheit](#)